

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Gemeinde Herschberg vom 21. Dezember 2015**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Gebührenschuldner .....	1
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	1
§ 4 Inkrafttreten .....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....	3
I. Reihengrabstätten .....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten .....	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber.....	4
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen .....	4
V. Benutzung der Leichenhalle .....	4

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.Juni.2010, zuletzt geändert mit Satzung vom 12.12.2011 außer Kraft.

66919 Herschberg, den 05.01.2016

gez. Biedinger  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

- |                                                                                                         |          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene      |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                                                                    | 300,-- € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab                                                                     | 600,-- € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 350,-- € |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |                                                                                                                                             |            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 3 der Friedhofssatzung für                                                        |            |
| aa) eine Einzelgrabstätte                                                                                                                   | 600,-- €   |
| bb) eine Doppelgrabstätte                                                                                                                   | 1.200,-- € |
| cc) jede weitere Grabstätte                                                                                                                 | 600,-- €   |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr                                                                        |            |
| aa) einer Einzelgrabstätte/jeder weiterer Grabstätte                                                                                        | 20,00 €    |
| bb) einer Doppelgrabstätte                                                                                                                  | 40,00 €    |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben. |            |

2. a)	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a	400,-- €
b)	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr Urnenwahlgrabstätten	13,34 €
c)	Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.	
3.	Aschenbeisetzungen in bereits bestehenden Grabstätten Werden ausnahmsweise Aschenbeisetzungen in bereits durch Erdbestattung belegten Grabstätten zugelassen (je Grabstelle eine Urne)	350,-- €

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### V. Benutzung der Leichenhalle

1.	Für die Aufbewahrung	
a)	einer Leiche bis zu 4 Tagen	300,-- €
	für jeden weiteren Tag	30,-- €
b)	einer Urne bis zu 4 Tagen	200,-- €
	für jeden weiteren Tag	20,-- €
2.	Benutzung der Leichenhalle ohne Aufbewahrung (für die Ausrichtung einer Trauerfeier, max. ein Tag)	150,-- €

---

**Sonstige Gebühren**

1. Für die Grabeinfassung (Trittplatten)  
bei Reihen- und Wahlgrabstätten (sofern vorgesehen) 150,-- €
  
2. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten etc.
  - a) bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten 20,-- €
  
  - b) bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten 40,-- €
  
3. Für die Überschreibung einer Graburkunde  
beim Wechsel des Verfügungsberechtigten 20,-- €